



## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0314/2021

|             |        |        |            |
|-------------|--------|--------|------------|
| Amt:        | Bauamt | Datum: | 07.04.2021 |
| Bearbeiter: | Uteß   | AZ:    |            |

| Beratungsfolge        | Termin     | Behandlung |              |
|-----------------------|------------|------------|--------------|
| Technischer Ausschuss | 28.04.2021 | öffentlich | Entscheidung |

### Gegenstand der Vorlage

Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport sowie auf Abweichung von der Sächsischen Bauordnung (SächsBO)  
Standort: Nizzastraße, Fl-St.: 2681/8

### Sachverhalt:

Das antragsgegenständliche Flurstück ist bauplanungsrechtlich dem Innenbereich zuzuordnen, dessen bauliche Nutzbarkeit sich nach § 34 BauGB richtet. Der Antragsteller beabsichtigt ein Einfamilienwohnhaus mit Doppelcarport zu errichten. Zusätzlich zur Baugenehmigung wird eine Abweichung von der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) beantragt. Die Abstandsflächen des Nachbarhauses liegen zum Großteil auf dem antragsgegenständlichen Flurstück, weshalb sich mit dem Neubau des Einfamilienwohnhauses geringfügige Überdeckungen der Abstandsflächen ergeben. Gemäß §6 SächsBO dürfen sich Abstandsflächen nicht überschneiden, diesbezüglich beantragt der Bauherr eine Abweichung gemäß §67 SächsBO.

### Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelcarport sowie auf Abweichung von der Sächsischen Bauordnung in Bezug auf eine geringfügige Überschneidung der Abstandsflächen wird unter Bezugnahme auf §34 Abs. 1 BauGB i. V. m. §67 SächsBO erteilt.

### Begründung:

Das geplante Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebung ein. Zudem ist diese Abweichung städtebaulich vertretbar. Die Erschließung ist gesichert.

Zenker  
Bürgermeister

**Anlagen:**  
Lageplan  
Ansichten